Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom 23. April 2001

Auf Grund der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nrn. 10, 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBI. S. 177) und dem Thüringer Sportfördergesetz vom 08.07.1994 (GVBI. S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 22.02.2001 folgende Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen, geändert durch die "1. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung -SportanlTarifO -)" vom 18. Dezember 2002, geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung der Tarif- und Entgeltordnungen der Landeshauptstadt Erfurt vom 20. Dezember 2004, geändert durch (Beschluss Nr. 050/08 vom 12.03.2008) die 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -), geändert durch (Beschluss zur DS Nr. 0668/10 vom 19.05.2010) die Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO), geändert durch (Beschluss zur DS Nr. 1706/10 vom 25.05.2011) die 5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung -SportanlTarifO), beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Erfurter Sportbetrieb privatrechtliche Entgelte (Preise) nach den Grundsätzen dieser Tarifordnung.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportanlage.
- (3) Das Entgelt zur Benutzung der städtischen Sportanlage wird fällig mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Vorauszahlungen verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichtem Benutzungsplan.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Besucher einer Sportanlage. Als Veranstalter gilt auch derjenige, der die Benutzung einer städtischen Sportanlage beantragt.

1

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltmaßstab

- (1) Entgeltmaßstab für die Benutzung der städtischen Sportanlagen sind die Benutzer bezogen auf eine Zeiteinheit.
- (2) Die Überschreitung der Benutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt. Es ist für jede angefangene Einheit der Benutzungszeit das Entgelt für die Benutzung der gleichen Art zu entrichten.

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Die Benutzung städtischer Sportanlagen ist für den eingetragenen gemeinnützigen Sportverein mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt und für ihre Gäste oder Spielpartner entgeltfrei.
- (2) Die Entgeltbefreiung erstreckt sich auf die regulären, vom Fachverband veranstalteten Spielserien, Meisterschaften, Pokalrunden, und den Trainingsbetrieb.
- (3) Die Entgeltbefreiung ist auf die Benutzung der Sportanlage zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körperertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleideräume, Wasch- und Duschmöglichkeiten beschränkt.
- (4) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für
- a) kostenintensive Nebenleistungen
- b) Wettkampfveranstaltung, sofern von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden.
- (5) Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.
- (6) Kinder bis zu einem Alter von 4 Jahren in Begleitung und Aufsicht Erwachsener zahlen kein Entgelt.

§ 5 - Entgeltermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung in den Tarifen und Preisen ist bei Vorlage der Ermäßigungsberechtigung
- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Studenten und Auszubildende,
- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende,

Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und ggf. ihre anspruchsberechtigte

zu gewähren.

Begleitperson,

(2) Das Gewähren der Entgeltermäßigung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Wohnsitz des Ermäßigungsberechtigten.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Bestandteil dieser Tarifordnung sind die Anlagen 1 und 2 "Preise und Tarife". Mit Inkrafttreten der Tarifordnung gelten die Preise in DM (Anlage 1) befristet bis zum 31.12.2001. Die Preise in Euro (EUR) (Anlage 2) treten am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Diese Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Bäder Sportstättengebührenordnung- vom 20.04./06.05.1994, Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9/1994 vom 06.05.1994, Blatt 5 f. i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.12.1996, Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 24/1996 vom 14.12.1996, Blatt 29 außer Kraft.

gez. M. Ruge Oberbürgermeister

Anlage:

1 - Preise und Tarife in Euro

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) AusfDatum b) VeröffDatum c) in Kraft ab
1	Anlage 1; 5 (1); Anlage 2, Pkt. 52.02, 52.14, 52.14.1	aufgehoben geändert, neu (52.14.1)	202/2002 18.12.2002	a) 19.12.2002 b) 28.12.2002 c) 29.12.2002
2	5 Absatz 1 Buchstabe e und f	ersatzlos gestrichen	I 108/2004 15.12.2004	a) 20.12.2004 b) 24.12.2004 c) 25.12.2004
3	1; 4; 5 Anlage 2 wird Anlage 1	neue Fassung neue Fassung	050/2008 12.03.2008	a) 20.03.2008 b) 18.04.2008 c) 19.04.2008
4	Anlage 1, Pkt. 11	geändert	0668/10 19.05.2010	a) 27.05.2010 b) 04.06.2010
5	5; Anlage 1	neu	1706/10 25.05.2011	c) 04.06.2010 a) 17.06.2011 b) 01.07.2011 c) 02.07.2011

Anlage 1

Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen Preis- und Tarifkatalog

Es gelten folgende Preise:

	Sportanlage	Zweck	Preis
1	Kegelbahnen		5,00 EUR/Bahn und Stunde
2	Eissportzentrum		
	Publikumseislaufen	Eintritt Einzelkarte (ohne Zeitbegrenzung) Erwachsene	4,00 EUR
		Eintritt Einzelkarte (ohne Zeitbegrenzung) Ermäßigt	2,50 EUR
		Jahreskarte	170,00 EUR
		Jahreskarte bei Vorliegen einer Ermäßigung	100,00 EUR
		"12-er Karte" (ohne Zeitbegrenzung)	44,00 EUR
		"12-er Karte" bei Vorliegen einer Ermäßigung	27,50 EUR
		"6-er Karte" (ohne Zeitbegrenzung)	22,00 EUR
		"6-er Karte" bei Vorliegen einer Ermäßigung	14,00 EUR
		Familienkarte (ohne Zeitbegrenzung)	
		2 Erwachsene und bis 3 Kinder	11,00 EUR
		für jedes weitere Kind (in Verbindung mit Familienkarte	2,00 EUR
		Mondscheintarif	,
		Alle Nutzer ab 1 Stunde vor Betriebsschluss	2,00 EUR
3	Eissportzentrum		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
	Kleine Eishalle		135,00 EUR/Stunde
	None Elonano	_	2.000,00 EUR/Tag
	Eisschnelllaufbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	435,00 EUR/Stunde
	Saison		6.100,00 EUR/Tag
	Inneneisfeld		190,00 EUR/Stunde
	Saison		2.700,00 EUR/Tag
	Eisschnelllaufhalle komplett	- -	700,00 EUR/Stunde
	Führungen/Besichtigungen	45 - 60 min. max. 20 Personen	40,00 EUR
	Eisschnelllaufbahn Sommereis	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	verbrauchsabhängige Abrechnung Vertrag nach BGB

	Sportanlage	Zweck	Preis
4	Eissportzentrum Fremdtraining Eisschnelllaufbahn Sommereis	emdtraining sschnelllaufbahn	
	Eisschnelllaufbahn Saison	vom Olympiastützpunkt Thüringen betreut werden, noch Mitglied in einem dem Stadtsportbund Erfurt e.V. als ordentliches Mitglied angehörigen Verein sind.	15,00 EUR/Tag und Person
	kl. Eishalle (Eiskunstlauf)		10,00 EUR/Tag und Person
5	Eissportzentrum eisfreie Zeit		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
	Eisschnelllaufbahn		180,00EUR/Stunde
		_	1.535,00 EUR/Tag
	Inneneisfläche	Nutzung des Eissportzentrums während der eisfreien Zeit	100,00 EUR/Stunde
	Dir. Cir. I	- eisireien zeit	675,00 EUR/Tag
	Bitumenfläche		100,00 EUR/Stunde
6	Beratungsraum	Nutzung durch Sportvereine	60,00 EUR/Tag
		sonstige Nutzung	125,00 EUR/Tag
7	Rollschuhbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	60,00 EUR bis 120,00 EUR/Tag
8	Sportplatz	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport	25,50 EUR/Sportplatz und 2 Stunden
		s.w.v., saisonale Benutzung eines Sportplatzes (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan)	153,50 EUR/Benutzungsjahr
		zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	150,00 EUR bis 205,00 EUR/Tag
		Platzbeleuchtung	5,00 EUR/Stunde
	Tennisspielfeld	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in	8,00 EUR/Stunde 80,00 EUR/Tag
	Tennisspielfeld "Masterplatz"	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	15,00 EUR/Stunde 150,00 EUR/Tag
		Platzbeleuchtung	5,00 EUR/Stunde

	Sportanlage	Zweck	Preis
9	Sporthalle je Feld	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan, während der Sommersaison von April bis September)	20,00 EUR/Stunde 153,50 EUR bis 255,50 EUR/Saison
		saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober bis März)	255,50 EUR bis 434,50 EUR/Saison
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	153,50 EUR/Tag
		zu kommerziellen Zwecken	511,00 EUR/Tag
		bei Teilnutzung:	0,25 EUR bis 2,60 EUR/m² genutzte Fläche
	Gymnastikraum		15,00 EUR/Stunde bis 100,00 EUR/Tag
	Nebenhallen		25,50 EUR/Tag
	Versorgungsräume		30,00 EUR/Tag
	Klubraum/Vereinsraum		10,00 EUR/Stunde
	Sporthalle	Übernachtung	2,50 EUR/Person und Übernachtung
10	Schulsporthallen	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	10,00 EUR bis 36,00 EUR/Stunde
11	Leichtathletikhalle		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
		zur Körperertüchtigung und Schulsport	110,00 EUR/Stunde
		bei Antragstellung bis 31.10. für Folgejahr für die Durchführung von Sportveranstaltungen von Vereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Erfurt sind (nach Entscheidung zuständiger Gremien max. 6 Veranstaltungen/Jahr)	
		im Kinder und Jugendbereich	300,00 EUR/Tag
		im Erwachsenenbereich	600,00 EUR/Tag
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	110,00 EUR bis 200,00 EUR/Stunde bzw. 1.534,00 EUR bis 2.812,00 EUR/Tag Zusatzreinigung 41,00 EUR bis
		Trainingslager	128,00 EUR 50,00 EUR/Tag
	Foyer	nichtsportliche Nutzung durch Vereine	41,00 EUR/Tag
		kommerzielle Nutzung	460,00 EUR/Tag
	Managana	sonstige Veranstaltungen	102,50 EUR/Tag
	Versammlungsraum	für Schulungen, Konferenzen, Familienfeierlichkeiten o.ä.	41,00 EUR/Tag
	Tagungsraum	für Schulungen, Tagungsbüro, Familienfeierlichkeiten	41,00 EUR/Tag

(Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom 23. April 2001

	Sportanlage	Zweck	Preis
12	Thüringenhalle		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	20,00 EUR/Stunde 160,00 EUR/Tag
		zu kommerziellen Zwecken	0,61 EUR/m² und Tag (dav. Anteil Betriebskosten 0,09 EUR/Tag)
			zuzüglich bei Bedarf:
			Bestuhlung 358,00 EUR/Tag
			Reinigung 307,00 EUR bis 1.278,00 EUR
			erhöhter Strombedarf 25,50 EUR bis 77,00 EUR/Tag
	Foyerraum		60,00 EUR/Tag
13	Steigerwaldstadion		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
		zur Körperertüchtigung und Schulsport leichtathletische Anlagen	25,50 EUR/ 2 Stunden
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	102,50 EUR/Sportplatz und 2 Stunden
		zu kommerziellen Zwecken	2.556,00 EUR bis 25.565 EUR/Tag
			asphaltierte Flächen: 0,05 EUR bis 1,30 EUR/m² und
	Nutzung der Flutlichtanlage		Tag 255,50 EUR/2 Stunden
	Presseraum	unter der Tribüne	102,50 EUR/Tag
	Warm-up-Raum		102,50 EUR/Tag
14	Radrennbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	46,00 EUR/Stunde bis 650,00 EUR/Tag
14	Radrennbahn Leihentgelte	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	EUR/Tag Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden
	Leihentgelte	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	EUR/Tag Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
	Leihentgelte Stühle	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer 2,00 EUR/Stück/Tag
	Leihentgelte Stühle Tische	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer 2,00 EUR/Stück/Tag 3,00 EUR/Stück/Tag
	Leihentgelte Stühle Tische Garderobenständer	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer 2,00 EUR/Stück/Tag
	Leihentgelte Stühle Tische Garderobenständer Boxring	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer 2,00 EUR/Stück/Tag 3,00 EUR/Stück/Tag 7,00 EUR/Stück/Tag
	Leihentgelte Stühle Tische Garderobenständer	Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer 2,00 EUR/Stück/Tag 3,00 EUR/Stück/Tag 7,00 EUR/Stück/Tag 250,00 EUR/Nutzung

	Sportanlage	Zweck	Preis
16	Freiflächen	Fläche für Versorgungsstände, Versorgungswagen	(in Betrieben gewerblicher Art zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer)
		zur Eigenversorgung der Vereine bei Sportveranstaltungen	10,00 EUR/Stand/Tag
		Versorgung bei Sportveranstaltungen	20,00 EUR/Stand bzw. Wagen/Tag
		zu anderen als dem Sport dienenden und zu kommerziellen Zwecken	0,05 - 1,25 EUR/m²
	Occations	over a shall a day water 7 than 004 his 040	
17	Sonstiges	außerhalb der unter Ziffer 001 bis 016 vorgegebenen Zweckbestimmung	frei verhandelbar nach BGB

Anlage

Verwaltungsvorschrift zur Regelung kostenintensiver Nebenleistungen

§ 4 der Sportanlagentarifordnung (SportanlTarifO) vom 23.04.2001 (Beschluss Nr. 023/2001) regelt die Entgeltbefreiung für die Benutzung städtischer Sportanlagen mit der Einschränkung, dass diese nicht für kostenintensive Nebenleistungen gilt.

Als kostenintensive Nebenleistungen im Sinne der SportanlTarifO gelten solche Leistungen, die bezogen auf die einzelnen Sportstätten- und -anlagen über das im Rahmen des normalen Sportbetriebes entsprechend der Spezifik der ieweiligen Sportanlage übliche Maß hinaus zu Lasten des städtischen Haushaltes erbracht werden.

Kostenintensive Nebenleistungen sind:

- Nutzung der Flutlichtanlage im Steigerwaldstadion
- Nutzung einer mobilen Tribüne in der Leichtathletikhalle und/oder allen anderen Sportanlagen
- Nutzung des mobilen Sportboden in der Leichtathletikhalle und/oder allen anderen Sportanlagen
- ➤ Reinigung einschließlich Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 der allgemeinen Benutzungsordnung
- > Energiekostenpauschale (Heizung/Strom/Wasser) für die durch Vereine auf Dauer nicht sportlich genutzten Räumlichkeiten (Geschäftsstellen / 3,50 DM/m² bzw. 1,80 EUR/m²)